

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weil am Rhein vom 25. Juli 2023

Aufgrund der §§ 4 und 144 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weil am Rhein erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

www.weil-am-rhein.de,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, Hauptamt, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weil am Rhein zu Bauleitplänen in der "Badischen Zeitung" und "Weiler Zeitung" und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den Zeitungen "Badische Zeitung" und "Weiler Zeitung". Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung in den beiden Zeitungen nicht am selben Tag, gilt als Tag der Bekanntmachung der spätere der beiden Erscheinungstage.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 3. Februar 1970 außer Kraft.

Weil am Rhein, 25. Juli 2023

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieser zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der

Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.